

Kieser & Co. Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Code:
„Tageblatt“, Nies. 1.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Nies.

Nr. 166.

Freitag, 20. Juli 1900, Abends.

53. Jahrg.

Das Kieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Nies und Straßburg oder durch unsere Filialen
frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Tagesblattes
bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Nies. — Geschäftsstelle: Rasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Nies.

In der Zeit vom 23. Juli bis mit 4. August dieses Jahres werden auf der Elbe
mischen Pontonier-Übungsplatz Dresden die **Öbungsübungen** militärischerseits größere Übungen
in Brückenschlag abgehalten werden, wozu sich folgende elbstromamtl. Vorschriften erforderlich
sind:

I. Im Allgemeinen.

Das Vorüberfahren von Fracht- und Segelschiffen, sowie Booten zu Berg und zu Thal,
von Schlepp- und Kettenampfern und von Flößen ist innerhalb der vorgenannten Zeit an den
Übungsstellen nur zu gewissen, durch die Stromaufsichtsbeamten und die theils an den Ufern,
theils in Pontons aufgestellten Militärposten unmittelbar an Ort und Stelle bekannt zu gebenden
Zeiten gestattet, im Uebrigen untersagt; auch innerhalb der jeweilig abgesperrten Stromstrecke
ein Verkehr von Kampfern, Fahrzeugen und Flößen nicht stattfinden.

Der Verkehr der Personenschiffe und der Fähren wird, soweit möglich, ungehindert aufrecht
erhalten werden; die Führer der Personenschiffe und der Fähren haben sich aber allenfalls
nach den besonderen Weisungen der Stromaufsichtsbeamten und der Militärposten zu richten.

II. Im Besonderen.

a) Die zu Thal gehenden Frachtschiffe, Dampfer und Flöße haben innerhalb der Strom-
strecke Dresden Wasserwerk bis Wildberg, bei größerer Ansammlung nöthigenfalls auch noch
weiter oberhalb,

b) die zu Berg gehenden Schleppzüge und etwaigen Segelschiffe auf der Stromstrecke
Lebnigau bis Rappenschänke, nöthigenfalls noch weiter thalwärts vor Anker zu gehen oder zu
halten, wobei darauf zu achten ist, daß die Durchfahrt für die Personenschiffe und Fähren frei bleibt.

c) Die Sperrung beginnt, sobald die etwa 1000 m oberhalb und unterhalb der Brücken-
strecke in Pontons oder auf dem Lande aufgestellten Militärposten oder Wasserbaubeamten,
deren Rufzeichen, gleichviel wo sie stehen, seitens der Schiffer unverzüglich nachzugehen ist, auf
dem Ponton oder am Ufer 2 über einander befestigte rote Flaggen, in der Dunkelheit
2 rote Laternen zünden. Bei Aufhebung der Sperrung werden die roten Flaggen oder Laternen
eingezogen und eine blaue Flagge gehißt.

d) Nach aufgehobener Sperrung ist beim Abfahren der Fahrzeuge, Dampfer und Flöße
den Weisungen der Stromaufsichtsbeamten und deren Beauftragten unverzüglich Folge zu leisten,
insbesondere hinsichtlich der Reihenfolge der Abfahrt.

e) Beide Ufer sind auf 200 m oberhalb und unterhalb der Brückenstelle während der
Dauer der Übung von Schiffsahrt möglichst frei zu halten.

f) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 366¹⁰ des
Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.
Nies, am 3. Juli 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.
von Schroeter.

Nr. 233 G.

Deutsches und Sächsisches.

Nies, 20. Juli 1900.

— Heute Vormittag erfolgte auf dem Schießplatz
Zethain die Verabschiedung der 3 Compagnien Infanterie,
welche die sächsische Armee zu dem deutschen Expeditionscorps
nach China gestellt hatte, durch den Generalfeldmarschall Prinz
Georg, Herzog zu Sachsen. Auch Prinz Friedrich August wohnte
derselben bei, ebenso verschiedene Generale und Offiziere aller
Waffen. Die Compagnien fanden, als der Prinzfeldmarschall
1/4 Uhr zu Wagen eintraf, in Parade, an ihrer Spitze das
Musikcorps des Infanterie-Regiments Nr. 179. Nach erfolgtem
Vorbeimarsch in Compagniecolonne wurde ein an einer Seite
offenes Bataillon formirt und Prinz Georg richtete als Vertreter
des Königs, dessen Gesundheitszustand nicht erlaube, persönlich
zu erscheinen, wie Se. Majestät dies gewünscht habe, sowie
als ältester aktiver sächsischer Soldat, herzliche Worte des Abschieds
und der Aufmunterung an die für Deutschlands Ehre und
Interessen in die Ferne gehenden Krieger. Er schloß mit einem
preislichen Hurrah für Ihre Majestät den deutschen Kaiser und
den König von Sachsen. Hierauf verabschiedete sich auch der
kommandirende General des 2. Igl. sächs. (19.) Armeekorps,
General v. Treutschke, von den Mannschaften und Offizieren,
welche vom 19. Armeekorps mit nach China gehen. Nach der
Parade nahmen die Prinzen noch an einem Frühstück im Offiziers-
salon des Lagers theil und reisten um 11 Uhr mit dem von
Berlin in Radeberg ankommenden Zuge nach Dresden zurück. —
Ausführlicher Bericht folgt morgen.

— Der Königl. Sächs. Militärverein für Nies und
Umgebung ernannte die Herren Oberleutnant der Reserve Bürger-
meister Boeters, Oberleutnant der Reserve Ingenieur und
Fabrikbesitzer Emil Seidler und P. Friedrich zu Ehren-
mitgliedern in Anerkennung der bewiesenen Hingebung und
des Wohlwollens für die hiesigen Militärvereine. Den er-
nannten beiden Herren wurde durch eine Deputation bereits
am Montag, dem Herrn P. Friedrich heute das entsprechende
Diplom überreicht. Alle drei Herren waren durch die Aus-
zeichnung eifriglich angenehm überrascht und hoch erfreut und
wünschten dafür in herzlichster Weise unter der Versicherung, die
Militärvereinsangelegenheit auch ferner nach Möglichkeit fördern zu wollen.

— Die Leipziger Handelskammer war veranlaßt worden,
Vorerörterungen bezüglich des Kanals Leipzig—Nies
anzustellen. Die Handelskammer hat hierauf erklärt, zur Zeit
von der Anstellung von Vorerörterungen abzusehen. Damit
dürfte die ganze Angelegenheit bis auf Weiteres vertagt worden
sein.

— Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat
die Polizeibehörden beauftragt, dem Geschäftsgeheimnis mit dem
Hydro, Gella, Schneeball- oder Laminierpapier durch öffentliche
Warnung des Publikums und, soweit das rechtlich möglich ist,
auf dem Wege der Strafverfolgung entgegenzutreten. Hierfür
gibt vielleicht der § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des un-
lauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt
Seite 145) eine Handhabe, dessen Anwendbarkeit nach § 12
a. a. O. einen Strafantrag der in § 1 Absatz 1 daselbst be-
zeichneten Gewerbetreibenden oder Verbände erfordert.

— Das königliche Ministerium des Innern erteilte
dem Deutschen Patriotenbunde zur Errichtung eines Völ-
kerschlachten-denkmals die erbetene Genehmigung, eine
Geldlotterie zu veranstalten.

— Eine neue Warnung erläßt der königliche Polizei-
präsident von Berlin unterm 10. d. M.: „Der Kaufmann
Adolf Rosenau hat verschiedene Leistungen an gegen meine
Bekanntmachung vom 30. Juni d. J., in der vor dem Vertriebe
der von der deutschen Elbit-Fahrt-Gesellschaft ausgegebenen
Koupons und Gutscheine gewarnt wird, gerichtete Mittheilung
zugehen lassen, die in der Presse Aufnahme gefunden hat. Die
Angaben Rosenaus widersprechen dem Inhalte der von ihm
ausgegebenen Berechtigungsscheine. Ich wiederhole deshalb
meine Warnung bezüglich der von Rosenau ausgegebenen Scheine.
Es wird gegen deren Vertriebe unachtsamlich auf Grund der
Bestimmungen der §§ 42a, 58 Abs. 2 und 5, 148 Biffer 5
und 7a der Reichsgewerbeordnung hier und auswärts einge-
schritten werden.“

— Das Herannahen der Jagdzeit läßt es angezeigt er-
scheinen, die Bestimmung in Erinnerung zu bringen, daß die
Nahme großer Hunde, insbesondere von Jagdhunden, in die
III. Klasse der Eisenbahnjüge nur dann ausnahmsweise zulässig
ist, wenn die Beförderung der Hunde mit deren Begleitern in
abgesonderten Abtheilungen erfolgt. In Ermangelung einer
solchen kann die Aufnahme der Hunde in anderen Wagen-

Bekanntmachung.

Ausdehnung der bestehenden Schneiderrinnung (Zwangsrinnung) zu Nies
auf einen größeren Bezirk betr.

Von der Schneiderrinnung (Zwangsrinnung) zu Nies ist beantragt worden, anzu-
ordnen, daß ihr Bezirk, der jetzt die Stadt Nies und die Landgemeinden Gröba, Merzdorf,
Welsa, Rausch, Mergendorf und Borsdorf umfaßt, auf alle Ortschaften des Amtsgerichts-
bezirktes Nies, soweit sie im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Großen-
hain liegen, also auch auf die Landgemeinden Wobersfen, Böhlen, Zahnshausen, Forberge,
Glaubitz, Tageritz, Langenberg, Sostwitz, Grödel, Gröba, Reintrebitz, Radein,
Lessa, Fentewitz, Lichtentze, Galbehäuser, Marzfelditz, Rehtshener, Floritz, Niesitz,
Niesitz, Münsdorf, Oberroschen, Oelsitz, Wahrenz, Pochra, Prankitz, Promnitz, Rade-
witz, Radebau, Streunmet, Zeithain und Zschaiten ausgedehnt werde.

Von der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden mit der kommunalrechtlichen Vorbereitung
ihrer Entscheidung beauftragt, mache ich hierdurch bekannt, daß die Aenderung für und gegen
die Ausdehnung der bestehenden Zwangsrinnung schriftlich oder mündlich in der Zeit vom
6. bis 11. August dieses Jahres bei mir abzugeben sind. Die Abgabe der mündlichen Erklärung
kann während des angegebenen Zeitraums an Wochentagen von 10 bis 12 Uhr vormittags und
von 3 bis 5 Uhr nachmittags in der Kanzlei des Rathes der Stadt Nies erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, die in den erwähnten Landgemeinden das Schneid-
handwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Aenderung mit dem Bemerkten auf, daß nur solche Er-
klärungen gültig sind, die erkennen lassen, ob der Erklärende der Ausdehnung der Zwangsrinnung
zustimmt oder nicht und daß nach dem 11. August dieses Jahres eingehende Erklärungen un-
berücksichtigt bleiben.

Nies, den 19. Juli 1900.

Der Kommissar.
Stadtrath Dr. Wegelin.

Freibank Nies.

Morgen Sonnabend, den 21. Juli d. J., von Vormittag 9 Uhr ab, gelangt auf
der Freibank im südlichen Schlachthof das Fleisch zweier Schweine in gelochtem Zustande
zum Preise von 30 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.
Nies, den 20. Juli 1900.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.
Reißner, Sanitätsreferent.

abtheilungen unter keinen Umständen zugelassen werden und ist
daher untersagt. Für Wahrung seiner Hunde, die auf dem
Schloß getragen werden, bedarf es, wenn solche in Wagen-
abtheilungen erfolgen soll, der Zustimmung der Mitreisenden in
der betreffenden Abtheilung.

— Welche Fahrregeln des Radfahrers muß das zu
Fuß gehende Publikum wissen? Nachdem das Rad ein so
wichtiges Verkehrsmittel geworden ist, daß es einem zu
jeder Tages- und Nachtzeit und auf jeder Straße begegnet,
die die Polizei nicht etwa verboten hat, erscheint es dringend
wünschenswerth, daß auch das nichtfahrende Publikum
Kenntniß von den Fahrregeln hat, nach denen sich der
Radfahrer richten muß, damit diejenigen Unfälle, die durch
Unachtsamkeit des nichtfahrenden Publikums entstehen, ver-
mieden werden können. Die folgenden Regeln kommen für
das Publikum in Betracht. 1) Die Mode des Radfahrers
bedeutet für den auf dem Fahrwege befindlichen Fuß-
gänger nicht „Halt“, sondern sie bedeutet: „Marschrichtung
und Tempo innehalten, bis ich vorüber bin.“ Häufig ge-
nung sieht man Personen in solchem Falle stehen bleiben
und unentschlossene Schritte vorwärts und rückwärts
machen, wodurch alsdann die Gefahr eines Zusammen-
stoßes größer wird. 2) Wer plötzlich vom Fußsteige auf
den Fahrweg tritt, sollte sich stets vorher umsehen, ob ein
Rad sich nicht naht, denn der Radfahrer kann Niemandem
antreiben, ob er nicht etwa plötzlich gerade da in den Weg
treten will, wo der Radler an ihm vorüberfahren will
(solche Unfälle passieren häufig, wenn ein Radfahrer einen
Fußgänger von hinten überholt). 3) Es sollen alle Kinder
von ihren Eltern angehalten werden, nicht dem berück-
tigten Dorfvergnügen (das leider auch in der hiesigen
Gegend gern ausgeübt wird) zu fröhnen, gerade im
letzten Moment dem Radfahrer über den Weg zu laufen.
Ein Befolgen dieser Regeln wird wenigstens diejenigen
Unfälle vermindern, an denen das nichtfahrende Publikum
schulb ist, und dies sind, wie erwähnt ist, zahlreiche Rad-
fahrungsfälle.

— Ueber die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern
und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Rotorbetrieb hat
der Bundesrath, wie kurz gemeldet, Ausführungsbestimmun-
gen auf Grund der Gewerbeordnung erlassen, welche mit